

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Von der großen Wiener Volksmission 1928.) Da zur Zeit des Redaktionsschlusses die große Volksmission noch nicht abgeschlossen war, kann nur das vorläufige Resultat genannt werden:

Beim ersten Termin, 3. bis 18. November, fand Mission statt in 73 Pfarr- und Klosterkirchen; tätig waren dabei 171 Missionäre. Die Gesamtzahl der abgelegten Beichten beträgt — nur das Resultat einer kleinen Kirche ist noch ausständig — 126.299. — Gegenwärtig findet Mission in 36 Pfarr- und Klosterkirchen statt mit Schluß am 9. Dezember.

So viel läßt sich jetzt bereits sagen, daß angesichts der furchtbar traurigen religiösen und wirtschaftlichen Lage die Erwartungen weit übertroffen sind. — Eine genauere Darstellung wird im nächsten Hefte folgen.

Linz a. D. P. A. Bogsrucker S. J., Volksmissionär.

II. (Die Kinder Konfessionsloser in Österreich.) Auf Grund der klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1 und 2 hat Judikatur und Praxis den Standpunkt vertreten, daß Kinder, die infolge ihrer Abstammung einer staatlich anerkannten Konfession angehören, durch eine spätere Religionslosigkeitserklärung ihrer Eltern nicht in die Konfessionslosigkeit hinübergezogen werden. In gewaltsamer Auslegung des Staatsvertrages von St. Germain, Art. 63, fing man an, das Gegenteil zu behaupten. Noch schlimmer wurde es, als der Verwaltungsgerichtshof am 18. Jänner 1924, Z. 345/4, sich auch auf diesen Standpunkt stellte. Neuestens vertritt auch das Kultusministerium diese Anschauung. Im Nachstehenden ein Fall, in dem der Grazer Stadtrat zugunsten der Konfessionslosigkeit entschied, die steiermärkische Landesregierung die Entscheidung aufhob, das Kultusministerium sie wieder herstellte:

Amt der steierm. Landesreg., Abt. 12.

E. Z. 358 Sch. 26/5 1928.

Gegenstand: Sch. Joh., Karl, Franz

Religionsbekenntnis.

Mit der h. a. Entscheidung vom 5. Juni 1928, Z. 358 Sch. 26/5, wurde der Bescheid des Stadtrates in Graz vom 28. Juni 1927, Z. II/2, Sch. 46/I 25, mit welchem die vom Kindesvater Joh. Sch. vorgenommene Anmeldung, daß seinem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche seine legitimierten, bzw. ehe-

lich geborenen Kinder Johann, geb. 22. Juli 1922, Karl, geb. 24. August 1923, und Franz, geb. 18. September 1924, folgen, zur Kenntnis genommen wurde, in Stattgebung der Berufung des r.-k. Pfarramtes St. Johann in Graz behoben und ausgesprochen, daß die genannten Kinder auch weiterhin der r.-k. Religion anzugehören haben. Dem hiegegen eingebrachten Ministerialrekurse des Kindesvaters hat das Bundesministerium für Unterricht (Kultus) mit Erlaß vom 17. September 1928, Z. 24.535, Kultusamt/c, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben und bei Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides ausgesprochen, daß die Kinder Johann, Karl und Franz Sch. hinsichtlich ihres Bekenntnisses so zu behandeln sind, als wären sie erst nach dem Austritte ihres Vaters aus der römisch-katholischen Kirche geboren worden. Denn auch der Übertritt in den Stand der Religionslosen ist bei Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 als Religionswechsel im Sinne der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu betrachten.“

In formeller Hinsicht ist merkwürdig, daß man zuerst fingiert, die Kinder seien nach dem Austritte ihres Vaters geboren, dann aber auch annimmt, der Übertritt zur Konfessionslosigkeit sei ein Religionswechsel.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Frühkommuniontagung in Biblis.) Am 26. November 1928 fand in Biblis in der Diözese Mainz eine Frühkommuniontagung statt, die von rund 90 Geistlichen besucht war. Auch der Hochwürdigste Herr Bischof Ludwig Maria Hugo, der das Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion ins Leben gerufen hat, beehrte die Versammlung mit seiner persönlichen Anwesenheit. Außerdem waren der Schulrat des Bezirkes und mehrere Lehrpersonen erschienen.

Morgens um 9 Uhr feierte der Hochwürdigste Herr in der Pfarrkirche die heilige Messe und teilte während derselben an etwa 80 Bibliser Frühkommunikanten die heilige Kommunion aus. — Auf der Tagung sprach zuerst der hochwürdige Herr Universitätsprofessor Dr Baur aus Dillingen, der die Notwendigkeit der Frühkommunion aus den Glaubensquellen überzeugend nachwies. Die Frage, wie die Frühkommunion von dem Dekret „Quam singulari“ und dem neuen kirchlichen Rechtsbuch gefordert wird, beleuchtete Stadtpfarrer Dr Hafen von Bad Dürkheim. An diese Vorträge schloß sich am Vormittag noch eine Übung an, die der Ortspfarrer, Heinrich Alois Heiser, ein bekannter Förderer der Frühkommunion, mit Kindern des ersten Schuljahres über die Erstbeicht vornahm.

Sehr gut war es eingerichtet, daß das Mittagmahl in den über dem Versammlungssaal gelegenen Räumen eingenommen